

Wien, am Freitag, den 31. Oktober 1930 Zweite Ausgabe.

.....
D I E W A H L E N I N D E N N A T I O N A L R A T .
Wahllokal für Wähler, die nach Abschluss der Bürgerliste

übersiedelt sind.

Das Wahlrecht ist in dem Sprengel auszuüben, zu dem das Haus gehört, in dem der Wahlberechtigte am 30. Juni dieses Jahres, dem Tag des Abschlusses der Bürgerlisten, gewohnt hat. Ist der Wahlberechtigte nach diesem Zeitpunkt in eine andere Wohnung in Wien übersiedelt, so hat er trotzdem das Wahlrecht im Sprengel seines früheren Wohnsitzes auszuüben. Welches Wahllokal in Betracht kommt, kann in jedem magistratischen Bezirksamte mündlich oder telephonisch erfragt werden.

Hat der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz nach Abschluss der Bürgerlisten ausserhalb Wiens verlegt, so hat er Anspruch auf eine Wahlkarte, um deren Ausstellung bei der Ortswahlbehörde, bis zu deren Konstituierung bei der Magistrats-Abteilung 49, Neues Rathaus, Parterre, unter Anschluss des Heimatsdokumentes (Optionsdekretes) und einer Bestätigung über die erfolgte Wohnsitzverlegung, die vom Bürgermeister oder, falls für den Ort des neuen Wohnsitzes eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser auszustellen ist, anzusuchen ist. Derartige Ansuchen sind, um eine rechtzeitige Erledigung zu ermöglichen, spätestens am Donnes- tag, den 6. November 1930, zu überreichen.

.....
Dokumente zur Feststellung des Identität des Wählers .

Zur Ausübung des Wahlrechtes muss sich jeder Wahlberechtigte mit ei- n Dokument ausweisen, aus dem seine Identität festgestellt werden kann. Nach § 59 der Wahlordnung für den Nationalrat kommen hiefür in Betracht: Tauf-, Geburts- ur- Trauscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimat- ionen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisen- bahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Hoch- und mit- telschulzeugnisse, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen. Der Meldezettel allein genügt hiefür nicht.

Wahlberechtigte, die ihre Dokumente einem beim Wiener Magistrat anhängigen Ansuchen angeschlossen haben, können diese Dokumente bei der Amts- stelle, bei der sie ihr Ansuchen eingebracht haben, in den normalen Amtsstunden

.....

zurückverlangen. Soweit es sich um Akten handelt, die bei einem magistratischen Bezirksamt oder bei der Magistrats-Abteilung 50, also bei den vor allem in Betracht kommenden Amtsstellen, eingereicht worden sind, können die Dokumente bei diesen Amtsstellen ab Mittwoch, den 5. November, auch ausserhalb der normalen Amtsstunden bis 6 Uhr abends und am Sonntag, den 9. November, in der Zeit von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags behoben werden. Die entnommenen Dokumente sind, soweit sie zur weiteren Erledigung des Aktes diesem wieder anzuschliessen sind, unmittelbar nach der Wahl der magistratischen Amtsstelle zurückzustellen. Die Amtsstellen des Wiener Magistrates sind aber auch angewiesen, der Partei über ihr Verlangen statt der Dokumente bloss eine Bestätigung auszufolgen, dass und welche Dokumente beim Akt erliegen. Eine solche Bestätigung gilt im Zusammenhang mit dem Meldezettel als Ausweisdokument bei der Wahl.

.....